

PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates HOFSTETTEN
in der Gemeindehalle am

9. Februar 2021

Anwesend:

Bürgermeister Martin Aßmuth

Gemeinderäte:

Allgaier Arnold
Kaspar Bernhard
Kinast Hubert
Krämer Bernhard
Lupfer Helmut
Mickenautsch Meinrad
Neumaier Peter
Neumaier Veronika
Schwendemann Stefan
Uhl Wilhelm

Als Schriftführer: Hauptamtsleiter Mike Lauble

Beamte, Angestellte usw.: Rechnungsamtsleiter Markus Neumaier

Es fehlten:

Zuhörer: 3

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung um 20:00 Uhr und stellte fest, dass die Gemeinderäte durch Ladung ordnungsgemäß berufen worden waren. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ist mit Ort und Stunde öffentlich bekannt gegeben worden. Danach wurde in der Sitzung über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte eingetreten.

Bürgermeister Aßmuth heißt alle Gemeinderäte zur öffentlichen Sitzung herzlich willkommen und stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist. Er begrüßt außerdem Lukas Roos vom Ingenieurbüro Zink sowie als Pressevertreter für beide Zeitungen Werner Bauer.

Zur Tagesordnung:

TOP 1 Verschiedenes, Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung und Frageviertelstunde

Bekanntgaben

Aktuelle Corona Lage in Hofstetten

BM Aßmuth informiert den Gemeinderat über die aktuelle Corona-Situation in Hofstetten. Es gibt derzeit drei aktive Fälle, davon ist noch eine Person im Wohnheim der Lebenshilfe betroffen. Außerdem ist noch ein weiterer Fall bekannt, der aber noch nicht vom Gesundheitsamt im System erfasst wurde. Es befinden sich zehn Personen in Absonderung. Eine Person ist leider verstorben. Hier drückt BM Aßmuth im Namen des Gemeinderats und der Verwaltung die Anteilnahme aus. Die Rückmeldungen durch das Gesundheitsamt erfolgt, trotz sinkender Zahlen, weiter stark zeitverzögert. Von zeitnahen Rückmeldungen kann aktuell nicht Rede sein, das führe immer wieder zu Ärger bei den Betroffenen und auch der Verwaltung.

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung: **keine**

Frageviertelstunde: **keine Anfragen**

TOP 2 Ö: Kindergartengebühren

Sachverhalt:

Aufgrund des Lockdowns fand im Januar nur eine Notbetreuung im Kindergarten statt. Die Auslegung wurde konsequent umgesetzt, so dass es nicht zu Situationen wie in anderen Gemeinden/Städten kam, wo z.B. 50%-70% der Kinder als „Notbetreuungskinder“ zu betreuen waren.

Insgesamt wird die Notbetreuung zwischen 9-11 Kindern in Anspruch genommen, die Betriebserlaubnis liegt bei 95 Kindern (Quote: 11,6%).

Grundsätzlich ist satzungsrechtlich die Kindergartengebühr zu erheben. Hofstetten ist der Empfehlung des Städte- und Gemeindetags Baden-Württemberg gefolgt und hat am 23.01.2021 die Gebühren für den Monat Januar eingezogen.

Am 27.01.2021 erging die Rückmeldung seitens der kommunalen Landesverbände, dass 80% der Gebühren für jene Kinder, die nicht in der Notbetreuung sind, erstattet werden sollen. Die restlichen 20% sind von den Kommunen oder den Eltern zu tragen. Die monatlichen Gebühreneinnahmen betragen im Mittel rund 9.000 EUR. Nimmt man nun für 10 Kinder der Notbetreuung einen Satz von 117 EUR/Kind an, so ergibt dies 1.170 EUR an Gebühreneinnahmen, welcher in Abzug zu bringen ist (volle Erhebung durch die Gemeinde).

Rechenbeispiel für den Monat Januar:

9.000 EUR – 1170 EUR = 7.830 EUR x 0,8 = 6.264 EUR Landesförderung

Monatliche Deckungslücke im Falle des Gebührenverzichts durch die Gemeinde: **1.566 EUR**

Die monatliche Deckungslücke würde entsprechend größer, wenn für die Notbetreuung nicht die volle Gebühr erhoben wird. Während der Corona-Pandemie wurde im Juni 2020 folgende Regelung durch den Gemeinderat für die Notbetreuung getroffen:

- Betreuung bis 50 % = Gebührenerhebung pauschal mit 50%
- Betreuungszeit bis 75% = Gebührenerhebung pauschal mit 75%
- Betreuungszeit über 75% = volle Gebührenerhebung Regelgebühr

Bewertung:

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Regelbetrieb in absehbarer Zeit nicht erfolgen kann. Aus dem Grunde ist anzunehmen, dass die Landesverbände auch für die Folgemonate nochmals mit der Landesregierung zu verhandeln haben.

Für den Monat Januar 2021 wird vorgeschlagen die Deckungslücke aus der Gemeindegasse zu tragen. Für die Folgemonate wird vorgeschlagen sich an den grundsätzlichen Empfehlungen der kommunalen Landesverbände auszurichten. Erfolgt durch die Landesregierung keine weitere finanzielle Entlastung für die Gemeinden, so ist neu zu beraten. Wird jene wie im Januar fortgeführt, so erscheint eine Anwendung wie für den Januar plausibel.

Für die Notbetreuungskinder sollte die Regelung aus 2020 fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt

1. die erhobenen Gebühren nach Eingang der Landesmittel an die Eltern zurück zu erstatten
2. den Anteil in Höhe von 20% gem. dem Berechnungsmodell über die Gemeinde zu tragen
3. die Notbetreuungsgebühr wie dargestellt zu erheben.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth verweist auf die vollumfängliche Sitzungsunterlage. Er hebt nochmals hervor, dass vom Land eine 80% ige Förderung der Kindergartenbeiträge in Höhe von 6.264 € für die Kinder erfolgt die nicht in der Notbetreuung sind. Die restlichen 20% der Kosten sollen von der Gemeinde getragen werden. Es sind dies für Hofstetten rund 1.500 € an monatlicher Deckungslücke. Derzeit befinden sich rund 12% der Kinder in der Notbetreuung. Hier sollte weiter eine ordnungskonforme Handhabung zur Gewährung der Notbetreuung erfolgen, was bedeutet, dass die Ausnutzung von Schlupflöchern nur zu Ärger beim Großteil der Elternschaft und zu Ungleichbehandlungen führe.

BM Aßmuth berichtet, dass der Tenor aus der Raumschaft lautet die 20% der fehlenden Gebühren durch die Gemeinde aufzufangen. Er ergänzt an dieser Stelle, dass die Anträge für die Fachförderung sowie für den Ausgleichsstock für den Kindergartenneubau fristgerecht gestellt wurden.

Außerdem wurden bezüglich der Mietkosten für den Container beim Kindergarten für die Zeit bis zur Fertigstellung des neuen Kindergartens durch gute Verhandlungen eine Mietminderung von 650 EUR monatlich erzielt. Diese Einsparung entlastete den Gemeindehaushalt bis zur Fertigstellung mit ca. 13.000 bis 15.000 EUR.

Bezüglich der Fachförderung des Bundes berichtet BM Aßmuth, dass Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer ebenfalls einen Brief an die Kultusministerin gerichtet hat, um die Konditionen, für die um Fördergelder ringenden Gemeinden, zu verbessern. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Von Seiten des Gemeinderates wird keine weitere Aussprache gewünscht und somit leitet BM Aßmuth zur Abstimmung über.

Die im Beschlussvorschlag formulierten Punkte 1 – 3 werden gemeinsam abgestimmt.

Abstimmung →	Ja: 11	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Bernhard	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Mickenautsch	Meinrad	X				
Neumaier	Peter	X				
Neumaier	Veronika	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Uhl	Wilhelm	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

1. die erhobenen Gebühren nach Eingang der Landesmittel an die Eltern zurück zu erstatten
2. den Anteil in Höhe von 20% gem. dem Berechnungsmodell über die Gemeinde zu tragen
3. die Notbetreuungsgebühr wie dargestellt zu erheben.

TOP 3 Ö: Satzungsbeschluss Bebauungsplan Dorfühle 5. Änderung

Sachverhalt:

Die Bebauung entlang der ‚Georg-Giesler-Straße‘ ist planungsrechtlich als Ortsteil gemäß § 34 BauGB eingestuft und gehört damit zum Innenbereich. Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 72/2, das Bestandteil des Bebauungsplanes „Dorfühle“ von 1970 ist, besteht nunmehr die Absicht, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

Das Dachgeschoss mit Dachspitz des Bestandsgebäudes „Georg-Giesler-Straße 18“ soll bis zur Decke des Erdgeschosses abgebrochen und ein neues Dachgeschoss mit Dachspitz als Vollgeschoss errichtet werden. Das neue Dach soll nach KfW-Standard errichtet werden. Außerdem ist geplant, das Keller- und das Erdgeschoss ebenfalls energetisch zu sanieren. Die eigentliche Bausubstanz des Bestandsgebäudes bleibt erhalten. Ebenfalls soll ein neuer Carport in Holzbauweise mit einer extensiven Dachbegrünung und Platz für zwei Stellplätze die bestehende Garage ersetzen.

Da es sich hierbei um eine typische Form der Innenentwicklung in Form einer Nachverdichtung handelt da neuer Wohnraum in Dachgeschoss entstehen soll, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung des Umweltberichts sind nicht notwendig.

Geändert werden soll die Festsetzung zur Dachneigung, zur First- und Traufhöhe, sowie die Festsetzung zu den Vollgeschossen, sodass dieser geplante Umbau nach dem dort gültigen Bebauungsplan so umgesetzt werden kann. Daher ist der Bebauungsplan „Dorfmühle“ entsprechend für dieses Grundstück anzupassen.

Bewertung:

Die Offenlage ist durchgeführt, und die eingegangenen Stellungnahmen sind abgewogen worden. Diese Abwägung soll nun im Gemeinderat diskutiert und der Entwurf für den Satzungsbeschluss gebilligt werden. Danach wird die Satzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Dorfmühle“ beschlossen.

Beschlussvorschlag:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander, werden die im Zuge der Beteiligung vorgetragenen Stellungnahmen entsprechend den in der Abwägungstabelle formulierten Abwägungsvorschlägen berücksichtigt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Dorfmühle“, jeweils in der Fassung vom 28.01.2021, wird gebilligt.
3. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Dorfmühle“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth begrüßt Herrn Lukas Roos vom Büro Zink am Ratstisch und übergibt ihm das Wort.

Herr Roos stellt mittels einer Powerpoint-Präsentation, welche als Anlage 1 diesem Protokoll angehängt ist, die eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung vor.

Außerdem nimmt er Bezug auf die getroffenen Festsetzungen für den Bebauungsplan. Er weist auch auf das durchgeführte artenschutzrechtliche Gutachten hin, welches dem Gemeinderat als Tischvorlage zur Verfügung gestellt wurde.

BM Aßmuth geht darauf ein, dass im Rahmen der Durchführung des artenschutzrechtlichen Gutachtens auf dem Dachboden des Anwesens Fledermauskot gefunden wurde. Es war kein Tier zu finden, nur der Kot. Dies hätte nun dazu geführt, dass es zu einer erheblichen Verzögerung für die Bauherrschaft geführt hätte, wenn man die genaue Untersuchung der Fledermauspopulation abgewartet hätte. Dies wäre dann erst im Mai oder im April möglich gewesen. Es wurde hier nun die Vorgehensweise im Sinne der Bauherren gewählt, also dass man davon ausgeht, dass Fledermäuse vorhanden sind und man diesen nun einen Ersatzlebensraum anbieten bzw. herstellen muss. Grundsätzlich müsse man sich langsam bei den laufenden Bauthemen ernsthaft die Frage stellen, wo Maß und Mitte blieben. Das sei schon fast eine Geschichte für's Narrenblatt.

Jedenfalls wurden die Erkenntnisse aktuell in die Satzung mit eingearbeitet und somit konnte am heutigen Abend der Satzungsbeschluss erfolgen.

BM Aßmuth fragt an, ob von Seiten des Gemeinderats eine weitere Aussprache gewünscht ist.

Dies ist nicht der Fall und so leitet er zur Abstimmung über.

Die im Beschlussvorschläge genannten Punkte 1 – 3 werden gemeinsam abgestimmt.

Abstimmung →	Ja: 11	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Bernhard	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Mickenautsch	Meinrad	X				
Neumaier	Peter	X				
Neumaier	Veronika	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Uhl	Wilhelm	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander, werden die im Zuge der Beteiligung vorgetragenen Stellungnahmen entsprechend den in der Abwägungstabelle formulierten Abwägungsvorschlägen berücksichtigt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Dorfmühle“, jeweils in der Fassung vom 28.01.2021, wird gebilligt.
3. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Dorfmühle“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

TOP 4 Ö: 4. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Auf der Rot“

Sachverhalt:

Die Bebauung entlang der ‚Georg-Neumaier-Straße‘ ist planungsrechtlich als Ortsteil gemäß § 34 BauGB eingestuft und gehört damit zum Innenbereich. Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 841, das Bestandteil des Bebauungsplanes ‚Auf der Rot‘ von 1996 ist, besteht nunmehr die Absicht, das dortige ehemalige Gästehaus des Gasthauses ‚Drei Schneeballen‘ als Gebäude mit Eigentumswohnungen auszubauen, sowie eine Tiefgarage und oberirdische Stellplätze zu errichten.

Die beiden Dachgeschosse des Bestandsgebäudes ‚Georg-Neumaier-Straße 22‘ soll bis zur Decke des ersten Obergeschosses abgebrochen und zwei neue Dachgeschosse mit gleicher Kubatur wie das Bestandsgebäude errichtet werden. Das neue Dach soll nach KfW-Standard errichtet werden. Die eigentliche Bausubstanz des Bestandsgebäudes bleibt erhalten. Ebenfalls soll eine neue Tiefgarage mit Fahrradstellplätze für das neue Mehrfamilienhaus errichtet werden, sodass die Parkierungssituation auf der Georg-Neumaier-Straße nicht durch die hinzukommenden Fahrzeuge zusätzlich verschärft wird.

Da es sich hierbei um eine typische Form der Innenentwicklung in Form einer Nachverdichtung handelt da neuer Wohnraum entstehen und eine Tiefgarage zum Abstellend er Fahrzeuge errichtet werden soll, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung des Umweltberichts sind nicht notwendig.

Bewertung:

Geändert und oder ergänzt werden soll die Festsetzung zur Grundflächenzahl, die Festsetzung zur Anzahl der Vollgeschossen, die Festsetzung zur Wand- und Gebäudehöhe, sowie Festsetzungen zur Errichtung der Tiefgarage, sodass dieser geplante Umbau und die Errichtung der Tiefgarage nach dem dort gültigen Bebauungsplan umgesetzt werden kann. Daher ist der Bebauungsplan ‚Auf der Rot‘ entsprechend für dieses Grundstück anzupassen.

Nun soll der Aufstellungsbeschluss zu dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes ‚Auf der Rot‘ für den Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 841 gefasst werden. Des Weiteren soll der Entwurf mit Stand 29.01.2021 gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschossen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung und die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Auf der Rot“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren wird beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Rot“, jeweils in der Fassung vom 29.01.2021, wird gebilligt.
3. Die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der 4. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Auf der Rot“ mit Stand 29.01.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth hält die Schaffung von Wohnraum in Hofstetten für wichtig. Er betont, dass es ihm bewußt ist, dass viele auf der Suche nach Baugrundstücken und Wohneigentum sind und er deshalb das Vorhaben, das Gästehaus der „Drei Schneeballen“ in Wohnungen umzuwandeln, sehr begrüßt und grundsätzlich für unterstützenswert hält. Er hoffe, dass hierbei Hofstetter Interessenten Berücksichtigung finden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Rot“ bietet die Grundlage, um das geplante Vorhaben mit dem Bau einer Tiefgarage zu realisieren.

Er übergibt an dieser Stelle das Wort an Herrn Roos vom Büro Zink.

Herr Roos stellt mittels einer Powerpoint-Präsentation, welche als Anlage 2 diesem Protokoll angehängt ist vor welche Änderungen vorgenommen werden sollen. Er stellt die Ziele der Planung vor und erläutert in diesem Zusammenhang, dass die gemachten Vorgaben nicht mehr zeitgemäß waren und nun in diesem Zusammenhang überarbeitet wurden.

BM Aßmuth möchte der Bauherrschaft gegenüber zum Ausdruck bringen, dass heute Abend der erste Schritt in Richtung der Realisierung des Vorhaben von Seiten der Gemeinde gegangen werden können, so dass der Prozess angestoßen sei. Bis zur Realisierung bedürfe es natürlich noch geraume Zeit.

Herr Roos teilt dem Rat mit, dass auch hier ein artenschutzrechtliches Gutachten durchgeführt werden musste.

GR Allgaier erkundigt sich, ob die artenschutzrechtliche Prüfung immer stattfindet und ob dies eine neue Regelung ist.

GR Kaspar möchte wissen, ob das bei jeden Bauvorhaben zu prüfen ist, oder nur wenn der Bebauungsplan geändert werden muss.

Herr Roos führt aus, dass diese gesetzliche Regelung relativ neu ist und davon alle geplanten Bauvorhaben betroffen sind.

Nachdem keine weitere Aussprache gewünscht ist und keine weiteren Fragen gestellt werden leiteten BM Aßmuth zur Abstimmung über.

Über die im Beschlußvorschlag angeführten Punkte 1 – 3 wird gemeinsam abgestimmt.

Abstimmung → Ja: 11 Nein: - Enth.: - Befangen: -

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Bernhard	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Mickenautsch	Meinrad	X				
Neumaier	Peter	X				
Neumaier	Veronika	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Uhl	Wilhelm	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Geinderat beschließt einstimmig:

1. Die Aufstellung und die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Auf der Rot“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren wird beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Rot“, jeweils in der Fassung vom 29.01.2021, wird gebilligt.
3. Die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der 4. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Auf der Rot“ mit Stand 29.01.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

**TOP 5 Ö: Antrag auf Förderung eines Löschwasserbehälters im Zusammenhang mit dem Bauantrag:
Neubau eines landwirtschaftlichen Geräte- und Maschinenschuppens (Breitebene 12/ Flst. Nr. 478)**

Sachverhalt:

Die Bauherren haben am 28.12.2020 bei der Gemeinde Hofstetten schriftlich den Antrag gestellt auf Förderung des neu geplanten Löschwasserbehälters im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben: Neubau eines landwirtschaftlichen Geräte- und Maschinenschuppens auf Flst. Nr. 478.

Bei dem Löschwassertank handelt es sich um eine Auflage, welche Bestandteil der erteilten Baugenehmigung ist. Diese geforderte Brandschutzmaßnahme soll nun umgesetzt werden.

Die Gemeinde Hofstetten bezuschußt derartige Maßnahmen mit einem Betrag von bis zu 5.000- €. Allerdings nicht pauschal, sondern nach Vorlage der Rechnungen. Belaufen sich die Rechnungen auf einen geringern Betrag, so wird nur dieser gefördert

Bewertung:

Im Rahmen des Bauantrages ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies kann nur durch die Anlage eines Löschwasserteiches oder durch den Einbau eines entsprechenden Löschwasserbehälters für die Erstversorgung im Brandfall erfolgen. Dem Antrag ist aus Sicht der Verwaltung die Zustimmung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Förderung des Einbaus des Löschwasserbehälters.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth übergibt das Wort an Hauptamtsleiter Mike Lauble. Dieser stellt unter Bezugnahme auf die Sitzungsvorlage den Sachverhalt kurz vor.

GR Lupfer fordert die Aufstellung eines Konzepts für die Löschwasserversorgung im Außenbereich. Er ist der Meinung, dass man doch nicht jeden einzeln fördern kann.

BM Aßmuth führt aus, dass es auch vor seiner Zeit kein Löschwasserkonzept für den Außenbereich gab bzw. heute gibt. Die Regularien sind bereits seit Jahren so, dass immer bei einem neuen Bauantrag im Außenbereich auch entsprechendes Löschwasser gegenüber der Baurechtsbehörde und unter Einbeziehung des Kreisbrandmeisters nachzuweisen sei. Er erinnert zuletzt an den "Fehrenbacher Hof" als Maßnahme im Außenbereich. Grundsätzlich könne es nicht im Sinne der Allgemeinheit sein, dass die Gemeinde hier mit einer freiwilligen Leistung finanzielle Unterstützung gewähre und sich die umliegende Nachbarschaft, zuletzt erlebt in anderen Fällen, der Übernahme einer Baulast oder einem gemeinsamen Teich verwehre. Vielleicht müsse der Gemeinderat dann die Leistung bei knappem Haushalt auch in Frage stellen, oder anders regeln. Oder der Gemeinderat müsse die Einstellung der Förderung beraten, dann besteht eher die Möglichkeit größer, also hofübergreifend, zu denken.

GR Kinast hätte gerne eine gemeinsame Lösung für die Anwesen Breitebene 11 und Breitebene 12.

GR Kaspar hätte gerne, dass mit dem Nachbar Kontakt aufgenommen wird ob Interesse besteht an einer gemeinsamen Lösung.

BM Aßmuth hält es für angebracht an der bisherigen Regelung festzuhalten.

GR Lupfer betont noch einmal, dass die Förderung gekoppelt werden muss.

GR Krämer hält es für gut, wenn für beide Anwesen eine Zusammenfassung, was die Löschwasserversorgung betrifft, möglich wäre.

BM Aßmuth sichert zu, dass HAL Lauble dies prüfen werde und sowohl mit Baurechtsbehörde und Antragsteller/Nachbar geredet werden würde. Wenn dies möglich sei, würde man dies berücksichtigen. Falls nicht solle der Ansatz nach Haushaltsplan zum Tragen kommen.

Abstimmung →	Ja: 11	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Bernhard	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Mickenaus	Meinrad	X				
Neumaier	Peter	X				
Neumaier	Veronika	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Uhl	Wilhelm	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Wünsche und Anträge:

Mobilfunkversorgung

GR Krämer erkundigt sich nach dem Bau des neuen Mobilfunkmastes und dem derzeitigen Sachstand.

BM Aßmuth sagt, dass es von Seiten der Vorhabensträger nun endlich eine Bauvoranfrage gab. Es mussten dazu noch verschiedene Dinge geklärt werden. Unter anderem muss auch eine Baulast von einem Angrenzer übernommen werden. Diese Dinge wurden aber soweit geklärt und nun liegt es wieder an den Vorhabensträgern die Maßnahme durchzuführen bzw. die weiteren Schritte vorzunehmen.

Verlängerung der Eugen-Klausner-Straße bis zum Mittelweiler

GR Uhl erkundigt sich, inwieweit die Gespräche mit dem Grundstückseigentümer gediehen sind.

BM Aßmuth berichtet, dass es gute Gespräche gab und eine Verständigung in Sicht ist.

Da keine weiteren Fragen gestellt wurden, beendet um 20:48 BM Aßmuth die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Bernhard Kaspar

Arnold Allgaier

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: